

27.07.22

U - AV

Verordnung der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Grundwasserverordnung

A. Problem und Ziel

Mit seinem Urteil vom 21. Juni 2018 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus der EU-Nitratrichtlinie verstoßen hat (Rechtssache C-543/16). Geklagt hatte die Europäische Kommission in einem Vertragsverletzungsverfahren, da sie der Auffassung gewesen war, dass die Bundesrepublik Deutschland die EU-Nitratrichtlinie nur unzureichend umgesetzt hat. Die EU-Nitratrichtlinie ist die Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nummer 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist.

In der Folge dieses Urteils ist zur vollständigen Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie zunächst die Düngeverordnung angepasst worden, und zwar durch die Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846). Nach dem neuen § 13a der Düngeverordnung müssen die Landesregierungen Gebiete ausweisen, die mit Nitrat belastet oder eutrophiert sind. Für diese Gebiete gelten zusätzliche Anforderungen. Um bei der Ausweisung der Gebiete die Vorgehensweise der Länder zu vereinheitlichen, hat die Bundesregierung – wie in § 13a Absatz 1 Satz 2 der Düngeverordnung vorgesehen – am 3. November 2020 die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung) erlassen (BAnz AT 10.11.2020 B4).

Jedoch sind auch diese Regelungen zur Ausweisung von Gebieten, die mit Nitrat belastet oder eutrophiert sind, von der Europäischen Kommission bemängelt worden, so dass laut Europäischer Kommission die EU-Nitratrichtlinie nach wie vor in Deutschland nicht vollständig umgesetzt ist. Deshalb ist geplant, die AVV Gebietsausweisung neu zu fassen und die Regelungen so zu ändern, dass die Forderungen der Europäischen Kommission umgesetzt werden, insbesondere die Vorgehensweise der Länder noch stärker vereinheitlicht wird. Nach den neuen Regelungen müssen bei der Ausweisung der Gebiete, die mit Nitrat belastet sind, die Auswirkungen denitrifizierender Verhältnisse (Bedingungen im Grundwasser, die den Abbau von Nitraten bewirken) einbezogen werden. Das heißt, der maßgebliche Nitratwert ist dann höher als der gemessene Nitratwert, da auch das bereits abgebaute Nitrat hinzugerechnet wird. Wie hoch der Wert für das abgebaute Nitrat ist, wird mit der bestverfügbaren Methode ermittelt.

Ab welchem Schwellenwert das Grundwasser in einem Gebiet als zu stark mit Nitrat belastet gilt, ist durch Verweise auf die Grundwasserverordnung geregelt. Daher ist auch in der Grundwasserverordnung durch eine Ergänzung zu regeln, wie der Nitratgehalt ermittelt werden muss, wenn denitrifizierende Verhältnisse vorliegen. Würde diese Regelung nicht getroffen, liefen die neuen Regelungen der AVV Gebietsausweisung ins Leere.

B. Lösung, Nutzen

Die Grundwasserverordnung wird geändert und ergänzt um die Regelung zu den denitrifizierenden Verhältnissen: Wenn denitrifizierende Verhältnisse vorliegen, ist nicht mehr nur der im Grundwasser tatsächlich gemessene Nitratgehalt maßgeblich, sondern dann muss zu diesem der ermittelte Wert der Denitrifikation zusätzlich addiert werden.

Der Nutzen der Änderung liegt darin, dass die Vorgaben eine eindeutige und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage für die zuständigen Wasserbehörden darstellt und die Regelung der AVV Gebietsausweisung nicht ins Leere läuft.

C. Alternativen

Keine. Die derzeitigen Regelungen unverändert fortzuführen ist nicht zulässig. Die EU-rechtlichen Anforderungen müssen vollständig in nationales Recht umgesetzt werden müssen und deshalb ist eine Ergänzung zur AVV Gebietsausweisung erforderlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund und die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Länder, die in der Wasserwirtschaft für den Vollzug zuständig sind, entsteht sowohl ein einmaliger als auch ein fortlaufender Erfüllungsaufwand, da bei ihnen Anpassungen im allgemeinen Vollzug bei der Beurteilung und Analytik von Grundwassermessstellen erforderlich sind. Es entsteht bei den Behörden möglicherweise ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 2 200 000 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 700 000 Euro. Der jeweilige Erfüllungsaufwand resultiert daraus, dass die Messungen an den Stand der Technik angepasst und mit der bestverfügbaren Methode durchgeführt werden und somit ein entsprechend höherer Überwachungsaufwand entsteht.

Die Maßnahmen müssen aufgrund der EU-Vorgaben und des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union umgesetzt werden.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

27.07.22

U - AV

**Verordnung
der Bundesregierung**

Zweite Verordnung zur Änderung der Grundwasserverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 27. Juli 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Grundwasserverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Dr. Robert Habeck

Zweite Verordnung zur Änderung der Grundwasserverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Grundwasserverordnung

Die Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. denitrifizierende Verhältnisse

Verhältnisse, bei denen die für den Denitrifikationsprozess im Grundwasser erforderlichen natürlichen Bedingungen gegeben sind; dies sind insbesondere das Vorliegen sauerstoffarmer Verhältnisse und das Vorhandensein von Abbauprodukten von Denitrifikationsprozessen im Grundwasser wie gelöstes Eisen(II) oder Sulfat.“

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile „Nitrat (NO₃)“ wird in der Spalte „Schwellenwert“ nach der Angabe „50 mg/l“ die Angabe „6“ als Fußnotenzeichen eingefügt.

b) Nach der Fußnote 5 wird folgende Fußnote 6 eingefügt:

„⁶ Liegen keine denitrifizierenden Verhältnisse vor, so ist der gemessene Nitratgehalt im Grundwasser maßgeblich. Liegen denitrifizierende Verhältnisse vor, so ist der maßgebliche Wert die Summe aus dem gemessenen Nitratgehalt im Grundwasser und dem ermittelten Denitrifikationswert. Der Denitrifikationswert ist der Wert, der angibt, wie viel Nitrat im Grundwasser bereits abgebaut worden ist. Er ist mit der besten verfügbaren Methode spätestens bis zum Ablauf des 22. Dezember 2025 erstmalig zu ermitteln. Die Werte, die zur Ermittlung des Denitrifikationswertes erforderlich sind, müssen zeitgleich mit einer Messung des Nitratgehalts im Grundwasser gemessen werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit Urteil vom 21. Juni 2018 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) aufgrund der Klage der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nummer 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist) entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen hat (Rechtssache C-543/16).

Zur Umsetzung dieses Urteils wurde die Düngeverordnung durch die Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) angepasst. Nach § 13a der Düngeverordnung gelten in mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten, die durch die Landesregierungen auszuweisen sind, zusätzliche Anforderungen. Wie in § 13a Absatz 1 Satz 2 der Düngeverordnung vorgesehen, hat die Bundesregierung zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung der Gebiete die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten vom 3. November 2020 (BANz AT 10.11.2020 B4) erlassen. Mit der geplanten Neufassung der AVV Gebietsausweisung wird die von der Europäischen Kommission bemängelte Vorgehensweise bei der Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten zur Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie geändert und weiter vereinheitlicht. Dabei sind denitrifizierende Verhältnisse bei der Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete zu berücksichtigen. Eine Definition, wann eine Nitratbelastung vorliegt, erfolgt in der Grundwasserverordnung (GrwV). Entsprechend ist die Überschreitung des Schwellenwertes unter Berücksichtigung denitrifizierender Verhältnisse durch eine Ergänzung in der GrwV festzulegen, damit die Regelung in der AVV Gebietsausweisung nicht ins Leere läuft.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Änderung der AVV Gebietsausweisung wird eine allgemeine Verwaltungsvorschrift mit bundeseinheitlichen Anforderungen an die Ausweisungsverfahren erlassen und damit einer Forderung der EU-Kommission zur Umsetzung des EuGH-Urteils nachgekommen. Für die Ermittlung mit Nitrat belasteter Gebiete wird ein einheitliches Verfahren festgelegt. Für die Festlegung der zu betrachtenden Messstellen wird ein Ausweisungsmessnetz festgeschrieben. Für die Betrachtung der Immissionen, d.h. die Ermittlung der Nitratbelastung im jeweiligen Grundwasserkörper, werden Anforderungen an die Messstellen und die erforderliche Dichte des Messnetzes festgelegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass denitrifizierende Verhältnisse vorliegen können. Eine Festlegung des Schwellenwerts bei der Belastung von Grundwasser mit Nitrat erfolgt in der Grundwasserverordnung nach Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es wird festgelegt, dass der Schwellenwert für die Belastung des Grundwassers durch Nitrat auch unter Berücksichtigung denitrifizierender Verhältnisse gilt. Die Regelung ist als Referenz in der GrwV erforderlich, da die Bundesregierung zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise durch Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit

Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten die Berücksichtigung der Denitrifikation einführt.

III. Alternativen

Die Beibehaltung des Status quo (Null-Option) wurde geprüft, ist vor dem Hintergrund des umzusetzenden EuGH-Urteils und der Kritik der EU-Kommission jedoch nicht möglich, da aus Sicht der EU-Kommission Teile der derzeit geltenden AVV Gebietsausweisung nicht mit der EU-Nitratrichtlinie vereinbar sind. Ohne eine Regelung zur Ermittlung des Schwellenwertes bei denitrifizierenden Verhältnissen in der GrwV würde die Regelung der AVV Gebietsausweisung ins Leere laufen und die Anforderungen der EU-Kommission an die Umsetzung des EuGH-Urteils würden nicht erfüllt, was das Risiko erheblicher Strafzahlungen nach sich ziehen würde.

IV. Regelungskompetenz

Auf Grund von § 23 Absatz 1 Nummer 1, 2, 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts -Wasserhaushaltsgesetz WHG- liegt nach Anhörung der beteiligten Kreise und mit Zustimmung des Bundesrates die Regelungskompetenz bei der Bundesregierung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Anforderungen, die sich aus dem Urteil vom 21. Juni 2018 des Gerichtshofs der Europäischen Union aufgrund der Klage der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen ergeben (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), werden u.a. durch die AVV Gebietsausweisung und die ergänzende Regelung zur Ermittlung des Schwellenwertes unter Berücksichtigung der Denitrifikation in der Grundwasserverordnung umgesetzt. Zur Vermeidung von Strafzahlungen im Rahmen eines Zweitverfahrens vor dem EuGH sind die Änderungen alternativlos.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die geänderte Verordnung trägt durch bundeseinheitliche Vorgaben eines Schwellenwertes unter Berücksichtigung der Denitrifikation zur Verwaltungsvereinfachung bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Der Verordnungsentwurf zielt auf eine nachhaltigere Entwicklung und damit auf eine weitestgehende Minderung der Einträge von Schadstoffen in Gewässer ab. Insbesondere wird durch die Änderungsverordnung ein Beitrag zur Verringerung der Stickstoffüberschüsse in der Landwirtschaft geleistet (vgl. SDG 2) und zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung und zur Verbesserung der Gewässerqualität (vgl. SDG 6. „Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten“; Nachhaltigkeitsindikator Nummer 6.1. b „Nitrat im Grundwasser“). Die Regelung unterstützt daher die Erreichung der zitierten Nachhaltigkeitsziele und -indikatoren.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung begründet für Bund, Länder und Kommunen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Bewertung des chemischen Zustandes der Grundwasserkörper im dritten Bewirtschaftungszyklus zur EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG), wurden von den Ländern (Stand Mai 2022) insgesamt 7.869 Grundwassermessstellen verwendet.

Darüber hinaus wurde der EU-Kommission durch Deutschland auf der Basis von Länderinformationen mitgeteilt, dass bis zum Jahr 2024 die folgende Anzahl an Messstellen erforderlich sein wird:

Bundesland	Zusätzliche bis 2024	Messstellen
BB	50	
BE	0	
BW	21	
BY	830	
HB	2	
HE	130	
HH	0	
MV	60	
NI	1200	
NW	73	
RP	260	
SH	350	
SL	38	
SN	122	
ST	83	
TH	113	
Summe	3332	

Insgesamt sind damit 11.201 Messstellen zu betrachten. Nach den o.a. Informationen der Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen, bei denen aufgrund der langjährigen Anwendung der N₂/Ar-Methode als bestverfügbare (und bislang einzige) Methode zur quantitativen Bestimmung der Denitrifikation vorliegen, betragen die zusätzlichen Kosten wie o.a. rund 200 Euro pro Messstelle und Jahr. Diese zusätzlichen Kosten der bestverfügbaren Technik, die über die Kosten der bisher bereits notwendigen Beprobung der Messstelle (also Messung der Vor-Ort-Parameter, wie Ruhewasserspiegel, abgesenkter GW-Stand, Trübung, Färbung, Geruch, Bodensatz, Wassertemperatur, O₂ gelöst, Leitfähigkeit und pH-Wert sowie Analytik der Parameter gem. Anlage 2 GrwV) hinausgehen, ergeben damit einen maximalen zusätzlichen einmaligen Messaufwand von 2.240.200 Euro. Dabei wird als Maximalfall davon ausgegangen, dass alle Messstellen mindestens einmal beprobt werden. Sofern im Vollzug vorab festgestellt wird, dass bei bestimmten Messstellen oder in bestimmten Gebieten nicht mit denitrifizierenden Verhältnissen zu rechnen ist, kann sich die Zahl der Messungen aber erheblich reduzieren und sogar gegen Null tendieren.

Jährliche Folgemessungen sind dann nur noch an den Messstellen erforderlich, an denen denitrifizierende Verhältnisse gemessen wurden. Schätzungen der Länder gehen von 25-30% der Messstellen aus. Hierdurch ergeben sich dann jährliche zusätzliche Erfüllungskosten in Höhe von 672.060 Euro (bei angenommenen 30% der Messstellen). Die Maßnahmen müssen aufgrund europäischer Vorgaben in der Nitratrichtlinie und des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union umgesetzt werden.

Zur Denitrifikationsmethode ist noch darauf hinzuweisen, dass neben der N₂/Argon-Methode an den Grundwasser-Messstellen zukünftig auch weitere Methoden ebenfalls möglich wären, sofern hierdurch die Denitrifikation quantifizierbar ist. Da diese derzeit noch nicht vorliegen, kann zu entsprechenden Vergleichskosten keine Aussage getroffen werden.

5. Weitere Kosten

Im Übrigen entstehen keine weiteren Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Durch die vorliegende Verordnung sind keine Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung zu erwarten. Die vorliegende Verordnung enthält keine Regelungen, die auf die spezifische Lebenssituation von Menschen verschiedenen Geschlechts Einfluss nehmen. Demografische Auswirkungen hat die Verordnung nicht.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der vorliegenden Verordnung kommt nicht in Betracht, da sie eine dauerhafte Grundlage für die Ermittlung des Schwellenwertes für Nitrat unter Berücksichtigung denitrifizierender Verhältnisse bei der Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten bildet und auch die Düngeverordnung und die AVV Gebietsausweisung keine Befristung enthalten. Darüber hinaus ist eine Befristung der Neuregelungen nicht möglich, da das nationale Recht an unbefristet geltendes EU-Recht angepasst werden muss.

B. Besonderer Teil

Die Messung der Denitrifikation trägt dem Gedanken Rechnung, dass die Denitrifikationskapazität sich über einen längeren Zeitraum aufbraucht und letztendlich erschöpft. Ohne eine Denitrifikationskapazität wäre der Grundwasserkörper dann als belastet einzustufen.

Unter dem Gesichtspunkt eines rechtzeitigen Schutzes des Grundwassers ist daher ein solches Gebiet ebenfalls als belastet auszuweisen, um rechtzeitig vor dem Aufbrauchen der Denitrifikationskapazität durch entsprechende Maßnahmen einer Überschreitung des Schwellenwertes von 50 mg/l entgegenzuwirken.

Die Ergänzung durch § 1 Nummer 5 greift zunächst die Definition der denitrifizierenden Verhältnisse aus der AVV Gebietsausweisung in identischer Weise auf. Zu den am häufigsten beschriebenen Prozessen der Denitrifikation zählen der sogenannte heterotrophe Nitratabbau durch Reaktion mit abbaubaren organischen Kohlenstoff-Verbindungen (C_{org}) und der autolithotrophe/chemo-lithotrophe Nitratabbau durch Reaktion mit reduzierten Schwefelverbindungen (Eisensulfid- und Disulfid-Phasen, insbesondere aber Pyrit). In zahlreichen Untersuchungen konnte gezeigt werden, dass die autolithotrophe Denitrifikation gegenüber der heterotrophen Denitrifikation in Grundwasserleitern bevorzugt abläuft. Dies ist auch dann der Fall, wenn organisch gebundener Kohlenstoff im Überschuss vorliegt. Insofern liefern die beiden Parameter Eisen(II) gelöst und Sulfat als Folgeprodukte Hinweise auf stattfindende autolithotrophe Denitrifikationsprozesse. Durch die Wahl der Formulierung „insbesondere“ wird aber klargestellt, dass trotz einer fehlenden expliziten Erwähnung die Abbauprodukte der heterotrophen Denitrifikation mit C_{org} als Reduktionsmittel damit keinesfalls ausgeschlossen werden.

Der in der Anlage 2 festgeschriebene Schwellenwert für die Belastung des Grundwassers durch Nitrat in der GrwV (50 mg/l) bezieht sich in Folge der Änderung der Grundwasserverordnung bei denitrifizierenden Verhältnissen auf den Nitratgehalt vor der Denitrifikation im Grundwasser. Nach der bestverfügbaren Technik unter Beachtung von Anlage 5 Nummer 1.4 Satz 1 GrwV wird ermittelt, welcher Abbau von Nitrat im Grundwasser bereits stattgefunden hat. Bei der Beurteilung, ob eine Überschreitung des Schwellenwertes vorliegt, wird die mit der bestverfügbaren Technik ermittelte Denitrifikation dann in der Weise berücksichtigt, dass zu dem im Rahmen der Analytik ermittelten Messwert für Nitrat anschließend der mit der bestverfügbaren Technik gemessenen und anschließend rechnerisch quantifizierte Denitrifikationswert addiert wird. Dabei muss die Standardanalytik nach Anlage 2 und die Ermittlung der Denitrifikation mit der besten verfügbaren Technik zum gleichen Probenahmezeitpunkt erfolgen. Eine Addition der zu einem bestimmten Zeitpunkt errechneten Denitrifikation mit Nitrat-Messwerten anderer Messtage ist nicht vergleichbar.

Für die Ermittlung des Schwellenwerts mit der besten verfügbaren Methode wird ein Datum zur spätesten Anwendung aufgenommen. Die gewählte Übergangsfrist orientiert sich an der Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungsziele gem. § 3 Absatz 3 GrwV, also zum 22. Dezember 2025, die spätestens zu diesem Datum verpflichtend wird und sich damit auch in die Übergangsregelungen der AVV GeA im Hinblick auf den Ausbau des Messnetzes einpasst. Diese Übergangsfrist gibt denjenigen Ländern, die bislang keine Messungen zur Denitrifikation vorgenommen haben, die Gelegenheit, sich mit der Methode vertraut zu machen und diese anzuwenden. Darüber hinaus wird durch die Formulierung ‚spätestens‘ sichergestellt, dass bereits vorliegende Messungen und Ergebnisse in einzelnen Bundesländern auch schon früher und vor Ablauf der genannten Frist Berücksichtigung finden sollen.

Im Zusammenhang mit der bestverfügbaren Technik ist auszuführen, dass im Urteil des Obergerverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein vom (25.11.2020 (Aktenzeichen: 5 KN 10/20) zur Überdüngung mit Nitraten und der Feststellung des schlechten Zustands festgestellt wurde, dass die N₂/Argon-Methode ein geeignetes Bewertungsverfahren darstellt. Nach dem Urteil geben die Messungen mit der N₂-Argon-Methode und die Berücksichtigung der damit ermittelten Werte Aufschluss über die Nitratkonzentration des Grundwassers vor Denitrifikation. Sie lassen damit früher als herkömmliche Messungen erkennen, in welchem Umfang der nach Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang III Absatz 1 Nummer 3 der Richtlinie 91/676/EWG geltende Grundsatz der ausgewogenen Düngung (vgl. EuGH, Urteil vom 3. Oktober 2019, C-197/18, Rn. 63) zu Lasten der endli-

chen Denitrifikationsressourcen missachtet wurde, bevor diese Ressourcen überfordert oder aufgezehrt wurden und sich erst dann anhand der herkömmlichen Messungen Überschreitungen des Schwellenwerts für Nitrat feststellen lassen. Zugleich indizieren sie eine mit herkömmlicher Messung zu ermittelnde Überschreitung des Schwellenwertes im jährlichen Mittel.

Die Regelung konkretisiert im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie zudem § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Düngeverordnung, d.h. wann Überschreitungen des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat bzw. ein steigender Trend von Nitrat nach § 10 der Grundwasserverordnung und eine Nitratkonzentration von mindestens drei Vierteln des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat festzustellen sind. Nunmehr wird klargestellt, dass es sich nicht alleine um gemessene Schwellenwert-Überschreitungen handelt. Dieses Vorgehen folgt der EU-Nitratrichtlinie. Nach Artikel 5 Absatz 5 der EU-Nitratrichtlinie haben die Mitgliedstaaten die Pflicht, im Rahmen ihrer Aktionsprogramme zusätzliche Maßnahmen oder verstärkte Aktionen zu treffen, wenn deutlich wird, dass die Maßnahmen nach Absatz 4 zur Verwirklichung der in Artikel 1 der EU-Nitratrichtlinie genannten Ziele, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung zu verringern und weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art vorzubeugen, nicht ausreichen. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, müssen die Mitgliedstaaten nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union den Zustand der Gewässer genau überwachen und dabei die besten verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse berücksichtigen, um festzustellen, ob zusätzliche Maßnahmen oder verstärkte Aktionen erforderlich sind (vgl. EuGH, Urteil vom 3.10.2019, Rs. C-197/18, ECLI:EU:C:2019:824, Rn. 56-58).